

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (1)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewiß ist die Grenze zwischen Wohnraum (der neben der „Wohnung“ genannt ist!) und Einzelzimmer nicht leicht zu finden. Der Regierungsrat sieht aber eine zweckmäßige Unterscheidungsmöglichkeit in folgender Überlegung: Zum Wohnen gehört auch eine Kochgelegenheit. Ein Zimmer (das z. B. gleicherweise als Wohn-, Arbeits- und Schlafräum benutzt wird), muß zum mindestens die Möglichkeit richtig kochen zu können bieten, damit es den Begriffsinhalt des Wohnraumes erfüllt. Mithin haben Einzelzimmer ohne Kücheneinrichtung nicht als Wohnräume im Sinne des BRB. zu gelten.

Auch rechtspolitische Gründe sprechen für diese Lösung. Man stelle sich die Folgen vor, die entständen, wenn nun jeder Mieter eines Einzelzimmers (vorwiegend alleinstehende Personen, die auswärts ihrer Arbeit nachgehen) bei formrichtiger Kündigung den Mietschutz anrufen könnte.

Aber auch tatbeständliche Erwägungen lassen den Entscheid des Oberamtmanns als richtig erscheinen:

a) Der Vermieter benötigt den vermieteten Raum für sich, ohne daß er den Bedarf spekulativ verursacht hat. Es kann ihm der Umstand, daß sein Geschäft floriert, nicht zur Last gelegt werden. Es ist klar, daß er seine Dienstboten nicht außerhalb des Hauses unterbringen mag, solange nicht alle Möglichkeiten erschöpft sind, sie im Wirtschaftsgebäude selbst wohnen zu lassen.

b) Die Frage, ob mit Recht oder zu Unrecht untervermietet wurde, ist hier unerheblich. Durch konkludentes Verhalten des Eigentümers muß auf nachträgliche Sanktion des „vertragswidrigen Zustandes“ geschlossen werden. Es ist übrigens nicht korrekt, wenn derjenige sich auf Unzulässigkeit der Untermiete beruft, der selber davon profitiert hat (BRB. 3757 vom 15. September 1942).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 15. Sept. 1942.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

2. Vernachlässigung der Unterstützungspflicht. *Zu den „Angehörigen“ im Sinne von Art. 217 StGB gehört auch die geschiedene Ehefrau, obwohl in Art. 110, Ziff. 2 nicht erwähnt.*

Nach Art. 217 des schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit *Gefängnis* bestraft, „wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder *Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen* nicht erfüllt“. Wegen Verletzung dieser Unterhaltungspflichten wurde im Kanton Neuenburg gegen einen St. seitens der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eingeleitet, weil er die monatliche *Rente* von Fr. 30.—, die er auf Grund eines Scheidungsurteils an seine *geschiedene Ehefrau* zu bezahlen hatte, nicht leistete. Die neuenburgischen Gerichte sprachen indessen den Angeklagten frei, mit der Begründung, daß nach Art. 110 des Strafgesetzbuches, in welchem eine Anzahl gesetzlicher Ausdrücke erklärt werden, zu den „Angehörigen“ einer Person nur zählen „ihr Ehegatte, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder“, der *geschiedene Ehegatte* somit nicht mehr zu den Angehörigen zähle und die Verletzung von Unterstützungspflichten ihm gegenüber folglich auch nicht strafrechtlich geahndet werden könne.

Dieses Urteil wurde aber von der neuenburgischen Staatsanwaltschaft mit Erfolg durch eine dem Bundesgericht eingereichte *Nichtigkeitsklage* angefochten. Der *Kassationshof des Bundesgerichtes* ging von der Feststellung aus, daß der deutsche, französische und italienische Wortlaut von Art. 217 sich nicht vollständig decken. Der deutsche Text spricht von „familienrechtlichen Unterhaltspflichten gegenüber Angehörigen“, der französische von „à ses proches en vertu du droit familial“, der italienische dagegen erklärt nur strafbar denjenigen „che gli sono imposti dal diritto di famiglia“. Der italienische Gesetzestext spricht also nicht von „Angehörigen“, sondern einfach von „familienrechtlichen Verpflichtungen“. Er geht also weiter als der deutsche und französische Text, indem er die Unterhaltspflicht nicht ausdrücklich auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 beschränkt.

Im Falle *verschiedener Gesetzestexte* ist nun nach der bisherigen Praxis derjenige Text angewendet worden, der für einen Angeklagten der günstigste war. Diese Praxis kann aber nach der heutigen Auffassung des Kassationshofes des Bundesgerichtes nicht aufrecht erhalten werden. Die Gesetzestexte in den verschiedenen Landessprachen sind untereinander gleichwertig und es muß daher — wenn sie voneinander abweichen — der *wahre Wille* des Gesetzgebers ergründet werden. Erscheint dann eine bestimmte Handlung in Anwendung desjenigen Textes strafbar, der den Willen des Gesetzgebers am deutlichsten wiedergibt, so steht eine Bestrafung jedenfalls nicht im Widerspruch zu Art. 1 des Strafgesetzbuches, wonach strafbar nur ist, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. Dies auch dann nicht, wenn der Täter nach einem in einer anderen Sprache redigierten Text als nicht strafbar erscheinen sollte. Der Umstand, daß der Täter vom *richtigen* Text keine Kenntnis hatte und daß er — weil er sich auf einen anderen Wortlaut stützte — glaubte, straffrei zu sein, kann auf die Beantwortung der Schuldfrage keinen Einfluß ausüben, so wenig wie die Gesetzkennntnis überhaupt.

Geht man nun zur Ergründung des wahren Willens des Gesetzes auf die Entstehungsgeschichte des Art. 217 des Strafgesetzbuches zurück, so ergibt sich, daß offensichtlich der *italienische* Gesetzestext die von den gesetzberatenden Organisationen und Behörden vertretenen Auffassungen am besten widerspiegelt. Der Entwurf vom Jahre 1918 erklärte einfach denjenigen strafbar, der „eine ihm nach Gesetz, nach Vertrag oder durch richterlichen Entscheid auferlegte Unterhaltspflicht nicht erfüllt“. Damit waren zweifellos auch die Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Gattin strafrechtlich geschützt und nichts läßt darauf schließen, daß man sie später davon ausschließen wollte. Vielmehr ist anzunehmen, daß man sich bei der Textbereinigung hierüber keine Rechenschaft gegeben hat. Der geschiedenen Frau diesen strafrechtlichen Schutz zu verweigern, wäre auch nicht verständlich, denn gerade hier handelt es sich um einen Anspruch, der am meisten dem bösen Willen des Schuldners ausgesetzt ist, so daß angenommen werden muß, der Gesetzgeber hätte es zum mindesten irgendwo deutlich zum Ausdruck gebracht, wenn er hier die *strafrechtlichen* Folgen der Pflichtverletzung hätte ausschließen wollen.

Das *Urteil* wurde daher *aufgehoben* und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen, die nun zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen der Strafbarkeit bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht (böser Wille, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit) bei St. vorhanden sind und ihn, wenn das bejaht werden muß, entsprechend zu bestrafen.

(Entscheid des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 1. Oktober 1943.)